



## AUSBILDUNGSVERTRAG

**zwischen**

der/dem \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (genaue Bezeichnung der Einrichtung)

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

(Ort, Straße, Hausnummer)

(Schülerin/Schüler)

wird mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herrn

\_\_\_\_\_ wohnhaft in

\_\_\_\_\_ (Ort, Straße, Hausnummer)

und mit Zustimmung der \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (genaue Bezeichnung der Fachschule)

in \_\_\_\_\_

(Ort, Straße, Hausnummer)

(Ausbildende Schule)

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

## **§ 1**

### **Art der Ausbildung**

Die Fachschule Heilerziehungspflege vermittelt der Schülerin bzw. dem Schüler im Zusammenwirken mit den Trägern der fachpraktischen Ausbildung sozialpädagogische und pflegerische Kompetenzen. Die fachpraktische Ausbildung dient der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis einer Heilerziehungspflegerin/eines Heilerziehungspflegers gemäß § 13 Fachschulverordnung im Bereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (GVBl. S. 50)

## **§ 2**

### **Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit**

(1) Die Dauer der fachpraktischen Ausbildung richtet sich nach der Dauer des Bildungsganges in der ausbildenden Schule. Sie beginnt am \_\_\_\_\_ und dauert bis zur Abschlussprüfung zum Ende des Schuljahres \_\_\_\_\_

Wird die Ausbildung verlängert, so dauert die fachpraktische Ausbildung bis zu dem von der ausbildenden Schule festgesetzten Zeitpunkt.

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate.

(2) Die fachpraktische Ausbildung endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit nach Absatz 1. Erreicht die Schülerin/der Schüler nicht die Gesamtqualifikation nach § 17 Abs. 1 Fachschulverordnung oder besteht die Schülerin/der Schüler die Abschlussprüfung nicht und besucht sie/er weiterhin die ausbildende Schule, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis entsprechend, längstens jedoch um ein Jahr. Das Ausbildungsverhältnis endet ferner mit der Beendigung des Schulverhältnisses gemäß § 18 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. 5. 127), bei Schulen den in freier Trägerschaft mit der Beendigung des Schulverhältnisses durch Abmeldung oder Kündigung.

(3) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien oder Urlaub,
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von der Schülerin/vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen einschließlich Schwangerschaft bis zur Dauer von 60 Tagen während der gesamten Ausbildung.

## **§ 3**

### **Grundsätzliche Pflichten der Ausbildungsstätte und der Schülerin/des Schülers**

(1) Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich, auf der Grundlage des § 15 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen

1. fachpraktisch auf der Grundlage des „Ausbildungsplans für die Ausbildung der Fachschülerinnen und Fachschüler“ in der Praxis auszubilden,

2. eine erfahrene staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/einen erfahrenen staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, mit der Leitung der Ausbildung zu beauftragen,
  3. die Schülerin bzw. den Schüler zum Besuch des Unterrichts der ausbildenden Schule freizustellen,
  4. die Unfallschutzbestimmung zu beachten und die Schülerin bzw. den Schüler über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,
  5. mit der Lehrkraft der ausbildenden Schule, die als Praxisbegleiter bestimmt ist, Ausbildungsgespräche zu führen und ihr die erforderlichen Besuche bei der Schülerin/dem Schüler in der Ausbildungsstätte zu gewähren,
- (2) Die Schülerin bzw. der Schüler hat die Aufgabe, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Sie/er ist insbesondere verpflichtet,

1. die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
2. die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu beachten sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
3. beim Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unter Angabe der Gründe die Leitung der Einrichtung und den Leiter der ausbildenden Schule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am 3. Tage der Ausbildungsstelle eine ärztliche Bescheinigung und der Schule eine Durchschrift hiervon vorzulegen.

## § 4

### Praktika in weiteren Einrichtungen

Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung gemäß § 15 Abs. 2 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ausbildungsabschnitte an weiteren Einrichtungen abzuleisten (mindestens 240 Stunden)

## § 5

### Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die Dauer der wöchentlichen fachpraktischen Ausbildungszeit ergibt sich aus der Stundentafel der ausbildenden Schule. Ihre Verteilung orientiert sich im Übrigen an

den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle. Danach besteht wie bei hauptberuflichen Fachkräften die Möglichkeit des Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und nachts, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles geboten ist und eine verantwortliche Fachkraft zur Verfügung steht. Die Regelungen zum Schutz der arbeitenden Jugend vom 12. April 1976 (BGBI I S. 965) sind zu beachten.

## **§ 6**

### **Ausbildungsvergütung**

(1) Die Schülerin/der Schüler erhält während der drei Ausbildungsjahre eine monatliche Ausbildungsvergütung, die derjenigen entspricht, die jeweils Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden, erhalten. Diese beträgt derzeit \_\_\_\_\_ €.

## **§ 7**

### **Dauer des Erholungsurlaubs**

- (1) Die Schülerin/der Schüler erhält Erholungsurlaub in Höhe von \_\_\_\_\_ Tagen.
- (2) Der Urlaub soll in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden.
- (3) Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Erholungsurlaubs fortgezahlt.

## **§ 8**

### **Kündigung**

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,
  1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund,
  2. von der Schülerin/ dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, wenn sie/er die fachpraktische Ausbildung aufgeben will. § 2 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und im Falle von Abs. 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
- (5) Die Ausbildungsstelle teilt der ausbildenden Schule eine Kündigung unverzüglich mit.

## § 9

### Besondere Pflichten der Schülerin/des Schülers

- (1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet,
1. über alle ihr/ihm im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis bekannt werdenden Tatsachen, die bei Ärzten und ärztlichen Hilfspersonen der Schweigepflicht unterliegen würden, Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn sie/er nicht im Sinne des Strafrechts zu den Hilfspersonen des Arztes rechnet,
  2. sich auf Verlangen und auf Kosten der Ausbildungsstätte ärztlich untersuchen zu lassen und an den Röntgenuntersuchungen teilzunehmen.
- (2) Die Schülerin/der Schüler darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre/ seine dienstliche Tätigkeit (fachpraktische Ausbildung) nur mit Zustimmung der Leitung der Ausbildungsstelle im Rahmen des Heimgesetzes annehmen.
- (3) Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

## § 10

### Nebenabreden

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

1. Die der Schülerin/dem Schüler zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel bleiben im Eigentum der Ausbildungsstätte. Die Schülerin/der Schüler ist zur Rückgabe der Ausbildungsmittel bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis, ansonsten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, verpflichtet.
2. Bei Verlust oder Beschädigung von Ausbildungsmitteln ist die Schülerin/der Schüler soweit sie/ihn der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

## § 11

### Sonstiges

- (1) für das Ausbildungsverhältnis gelten im übrigen die folgenden Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

- (2) Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

**(3) Nachweis zur berufspädagogischen Fort- oder Weiterbildung gemäß § 15 Abs. 5 Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005, GVBl. S. 5.**

liegt vor

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

.....  
(Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters)

.....  
(Unterschrift der Ausbildungsstelle)

.....  
Stempel

.....  
(Unterschrift der Ausbildungsschule)

.....  
Stempel

**Anlage zum Ausbildungsvertrag**

Die Praxisanleitung von

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Schülerin/Schüler)

übernimmt

Frau/Herr \_\_\_\_\_

(Name, Vorname)

zu erreichen über

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Telefon, Information über günstigste Zeit u. ä.)

\_\_\_\_\_

(Stempel/Adresse der Einrichtung

Unterschrift der Einrichtungsleiterin/des Einrichtungsleiters der Ausbildungsstelle)